



## Hinweisblatt LK Stade

### Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Aufgrund der Vorschriften der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Z. geltenden Fassung bestehen für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge folgende Befreiungen:

Die Fahrzeuge gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Hiervon erfasst sind nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen.
2. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie auf die Dauer der Veranstaltung.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt sein; darüber hinaus muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen bei der Veranstaltung, nicht jedoch auf der An- und Abfahrt, Personen auf Anhängern befördert werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, sowie sicheren Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
2. Des Weiteren muss für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen und Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein.
3. Durch die angebrachten An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrbahn angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
7. Während der Veranstaltung darf nur Schritttempo gefahren werden.
8. Pro Zugfahrzeug darf jeweils nur ein Anhänger gezogen werden.
9. Die Kraftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis, mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (0,0-Promillegrenze) stehen.

Hinweise:

1. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
2. Die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, wobei die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu belegen wäre.
3. Die in Ziffern 1 und 2 genannten Begutachtungen müssen auf der Grundlage des Merkblattes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. S. 406 ff.) erfolgen.